

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
– Lesefassung –
in der Fassung vom 21.06.2017 inklusive der Änderungssatzungen 1 bis 5,
zuletzt geändert am 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hameln (im Folgenden „Feuerwehr“ genannt) ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Gebühren und Auslagen für gebührenpflichtige Einsätze werden nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG von den Verpflichteten nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige Einsätze sind:
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmel-

derung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
 5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
 6. andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (3) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen.
 2. Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Kraftfahrzeugen etc.
 3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
 4. Einfangen, Transport, in Obhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Insekten.
 5. Auspumpen von Räumen, z.B. Keller.
 6. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten.
 7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen.
 8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen.
 9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.
- (4) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr auf Anforderung bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.
- (5) Gebühren für nach § 26 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung

bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Feuerwehr Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (6) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
- (7) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den § 1 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs vom 01.04.2024 erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein Pauschalbetrag ausgewiesen ist, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für Einsätze, die länger als acht Stunden dauern, können Leistungen pauschal berechnet werden. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist die Abwesenheitszeit von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).
- (3) Verbrauchsmaterial wird nach der verbrauchten Menge zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet zuzüglich 10 % Verwaltungspauschale.
- (4) Entsorgungskosten werden nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/ Materialien; damit entsteht die Gebührenschild.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Hameln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.03.2023 außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2024

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

gez. Claudio Griese

Hinweis: Die Satzung, sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.

**Kosten- und Gebührentabelle für Hilfe- und Sachleistungen der
Feuerwehr Stadt Hameln - Stand 01.10.2024**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (€)	
		je angef. halbe Stunde	Pauschal
1.	Personaleinsatz		
1.1	Gehobener Dienst	40,00 €	
1.2	Mittlerer Dienst	30,00 €	
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Löschfahrzeuge	116,00 €	
2.2	Mannschaftstransportwagen	41,00 €	
2.3	Kommandowagen	117,00 €	
2.4	Wechseladerfahrzeug	245,00 €	
2.5	Abrollbehälter	397,50 €	
2.6	Hubrettungsfahrzeug	239,00 €	
2.7	Gerätewagen Wasserrettung	107,50 €	
2.8	Gerätewagen Logistik	127,50 €	
2.9	Rüstwagen	119,50 €	
2.10	Einsatzleitwagen 1	101,50 €	
2.11	Lichtmast	48,00 €	
2.12	Mehrzweckboot inkl. Trailer	69,50 €	
2.13	Schlauchboot inkl. Trailer	67,50 €	
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Aus- rüstung zzgl. 13,75 EUR Wartung und Pflege je Gerät und Einsatz		
3.1	Generator	18,45 €	
3.2	Pumpen	3,97 €	
	Dazu gehören alle motorbetriebenen Pumpen.		
3.3	Tragkraftspritze	82,50 €	
3.5	Motorsäge	7,75 €	
3.7	Wassersauger	4,25 €	
3.8	Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €	
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Alle erforderlichen Ersatzbefüllungen, Ersatzteile, Verbrauchsmittel und -material werden nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10% berechnet		
5.	Entsorgungskosten		
	Entsorgung von eingesetztem Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, wird nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet		
6	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, pri- vaten Löschwasserentnahmestellen, Feuerlöschtei- chen		
6.1	je Steigleitung		352,00 €
6.1.1	jede weitere Steigleitung auf dem gleichen Grundstück		176,00 €
6.2	je Hydrant		352,00 €
6.2.1	jeder weitere Hydrant auf dem gleichen Grundstück		176,00 €
6.3	je Brunnen		440,00 €
6.3.1	jeder weitere Brunnen auf dem gleichen Grundstück		176,00 €

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr (€)	
		je angef. halbe Stunde	Pauschal
7.1	Einfangen von Bienenschwärmen, Wespen und Hornissen		202,00 €
7.2	Türöffnungen (die Kosten für das eingebaute Material werden gemäß Ziffer 4 berechnet)		
7.2.1	ohne technische Geräte		151,50 €
7.2.2	mit technischen Geräten		175,50 €
7.3	Brandsicherheitswache	23,50 €	
	die Gebühr ist für jede eingesetzte Person anzusetzen		
7.4	Aufschaltung Brandmeldeanlagen / Objektfunkanlagen		24,00 €
7.5	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (BMA)		
7.5.1	F1 BMA		782,00 €
7.5.2	F2 BMA		1.269,50 €
7.5.3	F3 BMA		1.894,50 €
7.6	Atemschutzarbeiten		1,50 €
7.7	Feuerwehrplankontrolle		62,00 €
8	Sonstige Inanspruchnahmen		
	Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.		